

Stellungnahme

Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU: Entwurf eines Verhandlungsmandats

Ausserordentliche Plenarversammlung vom 2. Februar 2024

Zusammenfassung:

Die Kantonsregierungen haben im Rahmen ihrer europapolitischen Standortbestimmung vom 24. März 2023 u.a festgehalten, dass diese als Grundlage für die Beurteilung der weiteren Entwicklungen im Verhältnis Schweiz-EU dienen soll. Vor diesem Hintergrund wurden die vom Bundesrat vorgeschlagenen Leitlinien eines Verhandlungsmandats analysiert.

Die Kantonsregierungen kommen zum Schluss, dass sich die vorliegenden Leitlinien grundsätzlich in den von den Kantonen formulierten Grundsätzen der Standortbestimmung vom 24. März 2023 bewegen und die in den exploratorischen Gesprächen mit der EU definierten Landezonen die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU rechtfertigen. Aufgrund der Notwendigkeit, die Beziehungen zur EU auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen, unterstützen die Kantonsregierungen deshalb das Vorhaben des Bundesrates Verhandlungen mit der EU aufzunehmen. Eine baldige Assoziierung der Schweiz an den EU-Programmen, insbesondere im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist von hoher Dringlichkeit. Gleichzeitig begrüßen die Kantone, dass parallel dazu die innenpolitischen Gespräche zwecks inländischer Massnahmen zur Absicherung gegenüber einem Missbrauch des Schweizer Sozial-systems und des Lohnschutzes weitergeführt werden sollen.

Darüber hinaus begrüßen die Kantone als institutionelle Partner des Bundesrates ausdrücklich, dass ein Einbezug in die Verhandlungen gemäss den verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechten vorgesehen ist. Sie erwarten, dass zu gegebener Zeit eine erneute, ordnungsgemässe Konsultation der Kantonsregierungen zu den möglichen Verhandlungsergebnissen und Kompromissvorschlägen durchgeführt wird.

1. Ausgangslage

1 Die Kantonsregierungen haben letztmals am 24. März 2023 eine grundsätzliche europapolitische Standortbestimmung verabschiedet¹. Sie hielten damals u.a. Folgendes fest:

- Ein langfristiges und stabiles Verhältnis zu unserem direkten Nachbarn und mit Abstand wichtigstem Handelspartner wird als essentiell erachtet.
- Die bestehenden bilateralen Verträge sind weiterzuführen; in weiteren Bereichen (z.B. Energie- und Gesundheitsbereich) sind die Beziehungen zu vertiefen.
- Verhandlungen mit der EU über eine dynamische Rechtsübernahme kann zugestimmt werden, vorausgesetzt diese Übernahme geschieht nicht automatisch, sondern gemäss den bestehenden innerstaatlichen Genehmigungsverfahren. Auch soll sie sich auf sektorielle Abkommen betreffend den Zugang zum Binnenmarkt der EU beschränken.
- Einem vertraglich festgelegten Mechanismus zur Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Abkommen mit der EU, bei welchem dem EuGH ausschliesslich die Aufgabe zukommt, eine kohärente Auslegung des betroffenen EU-Rechts sicherzustellen, kann grundsätzlich zugestimmt werden.
- Eine Übernahme von Regeln für staatliche Beihilfen kann es nur für die Bereiche geben, die Gegenstand eines Abkommens sind, das einen Zugang zum Binnenmarkt der EU ermöglicht, dies unter Wahrung der autonomen Überwachung und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.
- Eine supranationale Überwachung der Anwendung der Abkommen mit der EU wird nach wie vor abgelehnt.

2 Die europapolitische Standortbestimmung vom 24. März 2023 dient als Referenzrahmen für die Bewertung des vorliegenden Entwurfs des Verhandlungsmandats durch die Kantonsregierungen.

2. Allgemeine Erwägungen

3 Die Kantonsregierungen begrüssen es ausdrücklich, dass der Bundesrat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt, bevor er ein Verhandlungsmandat für ein Abkommen mit der EU zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der gegenseitigen Beziehungen verabschiedet. Ebenfalls ausdrücklich begrüsst wird die Tatsache, dass sowohl den technischen als auch den politischen Vertretern der Kantone verschiedene Gelegenheiten zur Diskussion über die sich im Zusammenhang mit diesem Mandat stellenden Fragen geboten wurde. Nach Auffassung der Kantonsregierungen entspricht dieses Vorgehen des Bundesrates dem Sinn und Geist der Bestimmungen über die Mitwirkung der Kantone an der Aussen- und Europapolitik des Bundes.

¹ <https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2023/Stelg-20230324-Standortbestimmung-DE.pdf>

4 Wie bereits im Rahmen der europapolitischen Standortbestimmung vom 24. März 2023 festgehalten, erachten die Kantonsregierungen es als richtig, dass für die Weiterführung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen nun die nächsten Schritte zu machen sind. Die Kantone als institutionelle Partner des Bundes sind bereit, den Bundesrat bei Verhandlungen zu unterstützen.

5 Die Kantonsregierungen erwarten, dass der Bundesrat bei diesem europapolitischen Vorhaben, das Zuständigkeiten und wesentliche Interessen der Kantone betrifft, die vorliegende Stellungnahme gebührend berücksichtigt.

6 Wie bereits im Rahmen der europapolitischen Standortbestimmungen der Kantone in den Jahren 2010 und 2023 festgehalten, bedingt die Vertiefung der Beziehungen zur EU die Realisierung einer Reihe von innerstaatlichen Reformen zwecks Festigung der föderalistischen und demokratischen Staatsorganisation. Die Kantonsregierungen haben ihre diesbezüglichen Forderungen anlässlich der Plenarversammlung vom 13. Dezember 2013 konkretisiert². Aus Sicht der Kantonsregierungen bestätigen die im Entwurf des Verhandlungsmandats des Bundesrates enthaltenen Leitlinien, dass diesbezüglich weiterhin Handlungsbedarf besteht. Bei den hier angesprochenen Reformen handelt es sich um die Forderungen der Kantonsregierungen vom 13. Dezember 2013 zu ihrem Einbezug in die Aussenpolitik des Bundes und nicht etwa um innenpolitische Fragen, die sich aus den Verhandlungen mit der EU bezüglich spezifischer Themen ergeben könnten. Sie erwarten deshalb vom Bundesrat, dass er parallel zu den Verhandlungen mit der EU die notwendigen Schritte zur Vorbereitung dieser innerstaatlichen Reformen mit den Kantonen in die Wege leitet. Nach Abschluss der Verhandlungen und unter Wahrung der geltenden Verfassungsbestimmungen wird die Frage der Unterstellung unter das fakultative oder das obligatorische Staatsvertragsreferendum zu prüfen sein.

3. Erwägungen zu den Leitlinien zuhanden der Schweizer Delegation

3.1. Strom

7 Die Kantonsregierungen haben bereits in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2023 eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen mit der EU im Energiebereich als notwendig erachtet. Bereits im vorherigen Verhandlungsmandat hatten die Kantonsregierungen die Forderung nach einem Abkommen im Bereich der Elektrizität unterstützt.

8 Die Kantonsregierungen halten die Aushandlung eines Abkommens über den Zugang zum EU-Strommarkt als unerlässlich, um die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität in der Schweiz zu gewährleisten.

9 Die Kantonsregierungen begrüssen die exploratorischen Gespräche zwischen der Schweiz und der EU im Elektrizitätssektor, mithin die Wiederaufnahme der Verhandlungen, die insbesondere die Schweizer-Teilnahme an relevanten Plattformen und Gremien zur Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit ermöglichen soll. Wenn es zur vollständigen Marktöffnung kommt, braucht es aber weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Tarifen für Haushaltskunden, wie dies auch in vielen EU-Ländern der Fall ist. Das *Common understanding* anerkennt, dass das Stromabkommen nationale Konsumentenschutzmassnahmen zulassen sollte, die Haushalten und Unternehmen unterhalb einer bestimmten Verbrauchsschwelle das Recht auf die Dienste eines Anbieters der letzten Instanz ("Grundversorger") einräumen. Im Zuge der Verhandlungen

² Positionsbezug der Kantone zu den innerstaatlichen Reformen https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/stellungnahmen/stelqg-innere_reformen-20131213.pdf

sind die notwendigen Analysen und Diskussionen durchzuführen. Es ist darauf zu achten, das Modell, wie es die Schweiz vorsieht, nämlich eine freie Wahl dieser Kunden (Haushalte und Unternehmen) zwischen dem Markt und einer Grundversorgung mit regulierten Tarifen inkl. Rückkehrecht, abzusichern.

10 Die Kantonsregierungen begrüßen auch die Absicht des Bundesrates, eine verhältnismässige Entflechtung der Verteilnetzbetreiber zu erhalten. Die Kantonsregierungen begrüßen insbesondere die Sicherstellung einer ausreichend langen Frist für die Umsetzung des Abkommens durch die Schweiz.

11 Der Geltungsbereich des Abkommens soll auf Fragen des Strommarktes beschränkt werden. Das Abkommen wahrt die Zuständigkeiten der Kantone vollumfänglich und greift nicht in die kantonalen Hoheiten, insbesondere im Bereich Wasser, ein. Bei Bedarf werden im Abkommen ausdrückliche Vorbehalte festgehalten.

12 Die Kantonsregierungen erinnern jedoch an die Stellungnahme der EnDK vom 6. Juli 2023, in der der Bundesrat aufgefordert wird, rasch Verhandlungen mit der EU aufzunehmen, um die Schweiz in den europäischen Wasserstoffmarkt zu integrieren und unterstützen diese. Für die Kantonsregierungen ist es unabdingbar, dass die Schweiz Zugang zum europäischen Versorgungsnetz und zum europäischen Wasserstoffmarkt hat, um den Import von Wasserstoff sowie dessen Handel mit der EU gewährleisten zu können.

13 Im Zuge der Verhandlungen sind die notwendigen Analysen und Diskussionen durchzuführen. Die Kantone behalten sich daher eine Stellungnahme zu diesem Thema zu einem späteren Zeitpunkt vor.

3.2. Lebensmittelsicherheit

14 Die Lebensmittelsicherheit und der Schutz der Verbraucher sind von grundlegender Bedeutung. Die Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Nahrungsmittelkette muss vorrangig auf dieses Ziel ausgerichtet sein und eine Senkung der Standards in der Schweiz verhindern. Es wird auch den Zugang zum Aussenmarkt durch eine umfassende Reduzierung der nichttarifären Handelshemmnisse verbessern.

15 Die Kantonsregierungen bekräftigen, dass eine Harmonisierung der Agrarpolitik ausgeschlossen ist. Die bestehenden Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen müssen bestehen bleiben.

16 Die Kantonsregierungen unterstützen eine Beteiligung der Schweiz am Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, am Europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug und am Netzwerk für administrative Unterstützung und Zusammenarbeit.

3.3. Gesundheit

17 Für eine Stärkung der Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit unterstützen die Kantonsregierungen die Beteiligung der Schweiz an den relevanten Mechanismen und Netzwerken der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit, am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und am Mehrjahresprogramm der EU im Gesundheitsbereich.

18 Falls der Bundesrat und/oder die EU dieses Kooperationsabkommen in Zukunft auf weitere Bereiche der Gesundheit ausdehnen möchte, müssen die Kantone vorgängig konsultiert werden, um festzustellen, ob dies ihre Kompetenzen berührt und ihren Interessen entspricht.

3.4. Programmbeteiligungen

19 Für die Kantonsregierungen ist die systematische Teilnahme der Schweiz an den EU-Programmen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation, Bildung, Ausbildung, Weltraum, Jugend, Sport und Kultur, von zentraler Bedeutung. Die Programmbeteiligungen sind unerlässlicher Teil des Verhandlungsmandats.

20 Die Verhandlungen müssen eine Schweizer Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027 sowie an Erasmus+ 2021-2027 so schnell wie möglich sicherstellen. Zudem sollen mit der EU Übergangslösungen entwickelt werden, um den raschest möglichen Zugang zu diesen Programmen zu ermöglichen. Die vereinbarte und geplante Übergangsregelung wird begrüsst. Die Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket ist für den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz von grosser Wichtigkeit.

21 Gleichzeitig sollen die Verhandlungen über die Umsetzung des GNSS-Abkommens (Galileo und Egnos) wiederaufgenommen und die Gespräche über die Teilnahme der Schweiz am Teilbereich Copernicus des EU-Weltraumprogramms begonnen werden.

22 Die Kantonsregierungen erwarten vom Bundesrat, dass er in diesen Bereichen von der EU konkrete Signale erhält.

3.5. Hochrangiger politischer Dialog

23 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass ein hochrangiger politischer Dialog auf Ministerebene eingerichtet werden soll. Dies entspricht auch ihrem Positionsbezug aus dem Jahre 2010. Ein solch regelmässiger Dialog widerspiegelt die Bedeutung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und trägt zum gegenseitigen Verständnis bei. Darüber hinaus dürften die institutionalisierten Kontakte auch dazu dienen, das gute Funktionieren des Abkommens sicherzustellen.

24 Mit Verweis auf die Mitwirkungsrechte der Kantone in der Aussenpolitik erwarten diese, dass Vertretungen der Kantone an besagtem Dialog auf Ministerebene teilnehmen können, insbesondere dann, wenn die massgeblichen Interessen und Kompetenzen der Kantone betroffen sind.

3.6. Institutionelle Bestimmungen

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

25 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass die institutionellen Regelungen in jedem Abkommen einzeln geregelt werden sollen und damit einem in sich austarierten Paketansatz gefolgt wird. Insbesondere begrüssen sie, dass die Grundsätze der direkten Demokratie, des Föderalismus und der Unabhängigkeit der Schweiz bei den institutionellen Regelungen bewahrt und die Regelungen in den bestehenden Abkommen grundsätzlich beibehalten werden sollen.

3.6.2. Auslegung und Anwendung

26 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass primär eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Abkommen nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch die jeweiligen Behörden der Vertragsparteien auf ih-

rem Hoheitsgebiet angestrebt wird (Zwei-Säulen-Modell) und dabei die jeweiligen Zuständigkeiten des schweizerischen Bundesgerichts und des EuGH für die kohärente Auslegung des EU-Rechts gegenseitig respektiert werden.

3.6.3. Überwachung

27 Die Kantonsregierungen lehnen eine supranationale Überwachung der Anwendung der Abkommen mit der EU ab und begrüßen daher das anvisierte Zwei-Säulen-Modell, wonach die korrekte Anwendung und Umsetzung der Abkommen je unabhängig von den Behörden der Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nach den Grundsätzen des Völkerrechts überwacht werden.

3.6.4. Dynamische Rechtsübernahme

28 Die Kantonsregierungen sind überzeugt, dass eine dynamische Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen im Bereich der bestehenden und künftigen Binnenmarktverträge auch im Interesse der Schweiz liegt, da sie für Unternehmen und Private Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Sie unterstützen daher eine dynamische Aktualisierung bestehender und künftiger Binnenmarktverträge, bei der die Schweiz bei der Gestaltung der sie betreffenden Rechtsentwicklung teilhaben kann (*decision shaping*), die Übernahmen nicht automatisch, sondern gemäss den von der schweizerischen Verfassung vorgegebenen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren (Vorbehalt Zustimmung Bundesrat, Parlament, Volk) erfolgen und Weiterentwicklungen nicht Regelungen betreffen, die die Vertragsparteien in Abkommen bereits ausgehandelt oder von der Rechtsübernahme ausgenommen haben. Die Schweiz muss ihre Positionen in Bezug auf die Übernahme einer Weiterentwicklung des EU-Rechts in den zuständigen Gemischten Ausschüssen vorbringen können. Zudem sind die Ausnahmen von der Rechtsübernahmeverpflichtung klar zu definieren.

3.6.5. Streitbeilegung

29 Die Kantonsregierungen befürworten einen vertraglich festgelegten Mechanismus zur Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Abkommen. Insbesondere begrüßen sie, dass die Parteien im Streitfall zunächst im Gemischten Ausschuss nach einer politischen Lösung suchen und erst bei erfolgloser Einigung beide Parteien die Möglichkeit haben, die Streitigkeit einem gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht vorzulegen.

30 Die Kantonsregierungen befürworten auch das anvisierte Vorgehen, wonach das Schiedsgericht Streitigkeiten über Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme und Streitigkeiten, welche nicht die Auslegung des EU-Rechts betreffen, eigenständig entscheidet. Die Kantonsregierungen sind einverstanden, dass das Schiedsgericht Fragen der Auslegung oder Anwendung von aus dem EU-Recht entnommenen Bestimmungen der Abkommen dem EuGH vorlegt. Der Entscheid in der Frage, ob die Auslegung für die Beurteilung eines Streitfalls relevant und erforderlich ist und somit das EuGH konsultiert wird, obliegt dem Schiedsgericht. Wichtig ist auch, dass die Entscheidung über den Streitfall selbst in jedem Fall beim Schiedsgericht verbleibt. Die Kantonsregierungen befürworten somit, dass das Schiedsgericht – und nicht der EuGH – immer abschliessend entscheidet und der EuGH keine Möglichkeit hat, sich proaktiv einzubringen, sondern nur auf Anfrage des Schiedsgerichts.

3.6.6. Ausgleichsmassnahmen

31 Die Kantonsregierungen sind einverstanden, dass die jeweils andere Vertragspartei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen treffen kann, wenn ein Entscheid des Schiedsgerichts nicht eingehalten wird. Die Kantonsregierungen befürworten, dass sich diese Ausgleichsmassnahmen nur auf die Anwendungsbereiche

des betroffenen Abkommens sowie anderer bestehender Marktzugangsabkommen beschränken und die von der Ausgleichsmassnahme betroffene Vertragspartei die Verhältnismässigkeit der Massnahmen vom Schiedsgericht jederzeit überprüfen lassen kann, welches darüber selbstständig und abschliessend entscheidet. Retorsionsmassnahmen ohne Bezug zu einem entsprechenden Binnenmarktabkommen, wie beispielsweise die Nichtanerkennung der Börsenäquivalenz, sind damit ausgeschlossen.

3.7. Personenfreizügigkeit

3.7.1. Allgemein

32 Wie bereits in der Standortbestimmung der Kantone vom 24. März 2023 festgehalten, sind die Kantonsregierungen grundsätzlich bereit, in entsprechenden Verhandlungen mit der EU einer dynamischen Rechtsübernahme auch im Bereich der Personenfreizügigkeit zuzustimmen.

33 Gleichzeitig unterstreichen die Kantonsregierungen aber, dass in Anbetracht insbesondere der relativen Disproportionalität zwischen der Grösse der Schweizer Bevölkerung und derjenigen der gesamten EU sowie der relativen Attraktivität der Schweiz durch spezifische Regelungen sichergestellt werden muss, dass es zu keinem Missbrauch des Schweizer Sozialsystems kommt und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die strafrechtliche Landesverweisung vollumfänglich respektiert und diese spezifischen Regelungen auch bei zukünftigen Weiterentwicklungen des relevanten EU-Rechts uneingeschränkt beibehalten werden.

3.7.2. Zuwanderung

34 In diesem Zusammenhang begrüssen die Kantonsregierungen, dass eine Reihe von Präzisierungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) sowie damit verbundene Schutzmassnahmen angestrebt werden. Insbesondere begrüssen die Kantonsregierungen, dass sich die Übernahme der UBRL nur auf erwerbstätige Personen und deren Familien beschränkt und für die weiteren Personengruppen weiterhin die bisherigen Bestimmungen des Personenfreizügigkeitsabkommens gelten. Dies soll einen Missbrauch des Schweizer Sozialsystems verhindern und dafür sorgen, dass die Gewährung von Daueraufenthaltsgenehmigungen weiterhin von einer Erwerbstätigkeit ohne umfassende Sozialhilfe abhängt. Die Kantonsregierungen erwarten, dass im Zuge der Verhandlungen nach derzeitigem Wissensstand noch weitgehend ungeklärte Begriffe, wie z.B. Dauer der Erwerbstätigkeit, Umfang der Abhängigkeit vom Sozialsystem, (Nicht-)Kooperation bei der Arbeitssuche, konkretisiert werden, unter Einbezug des diesbezüglichen Vollzugswissens der Kantone. Im Rahmen der Verhandlungen sollen zudem entsprechende Varianten betreffend differenziertem Zugang zur Sozialhilfe (Leitplanken) analysiert und mögliche Spielräume in Anlehnung an Regelungen in EU-Mitgliedsstaaten ausgelotet werden.

35 Gleichzeitig betonen die Kantonsregierungen, dass neben diesen spezifischen Regelungen und Schutzmassnahmen auch weitere inländische Massnahmen nötig sind, um die übergeordneten Ziele in Bezug auf die Verhinderung eines Missbrauchs des Schweizer Sozialsystems sicherzustellen. Sie erwarten daher, dass analog zur Weiterführung der Gespräche mit den Sozialpartnern zur Absicherung bzw. Stärkung des Lohnschutzes auch die diesbezüglichen Arbeiten an inländischen Massnahmen weiter vorangetrieben werden, wobei im Interesse der Rechtssicherheit möglichst klare und wenig auslegungsbedürftige Regelungen anzustreben sind.

36 Die im Verhandlungsmandat aufgeführte Ausnahme, wonach der über die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gewährte zusätzliche Schutz vor Landesverweisung durch die UBRL nicht angewendet werden soll, entspricht den sicherheitspolitischen Interessen der Kantone und wird somit unterstützt.

3.7.3. Lohnschutz

37 Aus Sicht der Kantonsregierungen muss das Niveau der geltenden schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen insgesamt aufrechterhalten werden. Daher begrüssen die Kantonsregierungen, dass sowohl das Prinzip von "gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" als auch das duale Kontrollsystem der Schweiz gesichert werden sollen. Die Kantonsregierungen erwarten in Bezug auf die Bemessung der zu vergütenden Spesen an entsandte Arbeitskräfte aus der EU, dass eine möglichst unbürokratische Handhabung angestrebt wird.

38 Die im Verhandlungsmandat festgehaltenen spezifischen Regelungen zur Absicherung des Lohnschutzes mit der EU durch flankierende Massnahmen sind zielführend, um besagtes Schutzniveau auf dem Schweizer Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten. Sie sind auch angesichts der geringen relativen Grösse des Schweizer Arbeitsmarkts im Vergleich zum gesamten EU-Arbeitsmarkt gerechtfertigt. Es ist festzuhalten, dass die Schweiz zukünftige Weiterentwicklungen des EU-Rechts nicht übernehmen muss, wenn das Schutzniveau der entsandten Arbeitnehmenden geschwächt würde.

39 Gleichzeitig unterstreichen die Kantonsregierungen, dass die innenpolitischen Bemühungen zur inländischen Absicherung des Lohnschutzes mit den involvierten Akteuren weitergeführt werden sollen und im Falle einer Schwächung des Lohnschutzniveaus interne Kompensationsmassnahmen evaluiert werden. Aus diesem Grund begrüssen die Kantonsregierungen, dass die Gespräche mit dem Bund und den Sozialpartnern intensiviert werden sollen.

40 Die Kantonsregierungen unterstützen das Ziel des Bundesrates, in der wichtigen offenen Frage der Spesenregelung eine Lösung zu finden, solange die Prinzipien des Lohnschutzes und eines fairen Wettbewerbes nicht geschwächt werden.

3.7.4. EURES

41 In Bezug auf das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (*European Employment Services* EURES) nehmen die Kantonsregierungen zustimmend zur Kenntnis, dass die bisherige Teilnahme der Schweiz mit der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen unter Art. 121a BV in Einklang gebracht werden soll.

3.7.5. Daueraufenthalt

42 Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass bei der Erteilung des Daueraufenthalts vom bisherigen System abgewichen werden soll und folglich die Gleichbehandlung aller EU-Bürger nach Ablauf der minimalen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren angestrebt wird. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherige unterschiedliche Handhabung auf Basis von bilateralen Staatsverträgen mit den 15 Mitgliedsstaaten der damaligen EU erfolgte.

43 Gleichzeitig begrüssen die Kantonsregierungen, dass die geltenden Integrationskriterien beibehalten werden sollen, da sich diese in Vergangenheit bewährt haben und einen Pfeiler der schweizerischen Migrationspolitik darstellen. Die Kantonsregierungen halten fest, dass eine fehlende oder nicht genügende Integration dem Anspruch auf Daueraufenthalt entgegensteht.

3.8. Weitere Marktzugangsabkommen

3.8.1. Landverkehrsabkommen

44 Die Kantonsregierungen unterstützen, dass die Spezifitäten im schweizerischen Schienen- und Strassenverkehr beibehalten werden sollen. Dazu gehören die Wahrung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe im Rahmen der Verlagerungspolitik, die Wahrung des Taktfahrplans und der Tarifintegration im Schienenverkehr sowie die im Landverkehrsabkommen enthaltenen Regelungen in Bezug auf das Nacht- und Sonntagsfahrverbot und die 40-Tonnen Limite für Lastwagen.

45 Die Kantone erwarten, dass die Anwendung und Aktualisierung des Landverkehrsabkommens den effizienten Betrieb und den Ausbau des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsnetzes, das für die Grenzkantone von zentraler Bedeutung ist, nicht beeinträchtigen.

46 Darüber hinaus nehmen die Kantonsregierungen zur Kenntnis, dass der nationale und der regionale Verkehr nicht betroffen sind und schweizerische Sozialstandards im Rahmen der Konzessionsvergabe an Transportunternehmen eingehalten werden sollen.

47 In diesem Zusammenhang unterstreichen die Kantonsregierungen, dass Beihilferegeln im Landverkehr unter Vorbehalt des aktuell geltenden Anwendungsbereichs des Landverkehrsabkommens anwendbar wären, d.h. nur im internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr) und unter Wahrung der bestehenden, gegenseitig vereinbarten Subventionsregeln. Diese Prämisse ist wichtig für die Wahrung des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz als Service Public.

3.8.2. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)

48 Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung, dass die Aufnahme von Verhandlungen zur raschen Deblockierung bei der gegenseitigen Anerkennung von aktuell ausstehenden Konformitätsbewertungen führen sollte. Die Kantonsregierungen erwarten vom Bundesrat, dass er von der die EU in diesem Bereich zeitnah ein positives Zeichen erhält.

49 Schweizer Unternehmen müssen die gleichen Bedingungen für den Zugang zum EU-Markt haben wie ihre ausländischen Konkurrenten. Dies bedeutet, dass technische Handelshemmnisse beseitigt werden müssen. Dies ist von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Attraktivität des Landes und damit auch der Kantone. Die Aktualisierung des Abkommens mit der EU ist erforderlich, um Erleichterungen für Wirtschaftsakteure und die Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung vorzusehen.

3.9. Staatliche Beihilfen

50 Die Kantonsregierungen begrüßen es, dass die EU-Bestimmungen über staatliche Beihilfen nur in Bereichen übernommen werden müssen, die Gegenstand eines Marktzugangsabkommens sind (Luft- und Landverkehr sowie zukünftige Abkommen wie Elektrizität) und namentlich staatliche Garantien für Kantonalkassen daher nicht betroffen sind.

51 Zudem begrüßen die Kantonsregierungen, dass die Überwachung der Beihilfenregelungen vollumfänglich durch die schweizerischen Behörden erfolgt (Zwei-Säulen-Modell) und dabei nicht wesentlich in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen eingegriffen sowie die Prinzipien der Gewaltenteilung respektiert werden sollen.

52 Insbesondere unterstützen die Kantonsregierungen, dass in den Verhandlungen sichergestellt werden soll, dass die wesentlichen Interessen der Schweiz und der Kantone bei bestehenden und künftigen Beihilferegungen hinreichend berücksichtigt werden sollen.

3.10. Schweizer Kohäsionsbeitrag

53 Die Schweiz leistet bereits einen regelmässigen Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität in Europa, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen. Die Kantonsregierungen sind deshalb nicht gegen einen regelmässigen, einvernehmlich festgelegten und fairen Bundesbeitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU.

4. Beteiligung der Kantone an den Verhandlungen

54 Die Kantone sind von den Verhandlungen in ihren Zuständigkeiten und wesentlichen Interessen betroffen. Vor diesem Hintergrund und den verfassungsrechtlich garantierten Mitwirkungsrechten der Kantone sind diese daher in Verhandlungen einzubeziehen.

55 In diesem Zusammenhang begrüßen die Kantonsregierungen die vom Bundesrat angedachte Verhandlungsstruktur und den diesbezüglichen Einbezug der Kantone in die Verhandlungsdelegationen. Gleichzeitig erwarten sie, dass ein Vertreter der Konferenz der Kantonsregierungen in der technischen Verhandlungsführung Einsitz nehmen kann, um die allgemeine Koordination auf kantonaler Ebene sicherzustellen. Darüber hinaus erwarten die Kantonsregierungen, dass in begründeten Fällen zusätzliche kantonale Vertreterinnen und Vertreter in die Verhandlungsdelegation einberufen werden können, um die Kohärenz des kantonalen Einbezugs zu gewähren.

56 Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird gemeinsam mit den ebenfalls involvierten Direktorenkonferenzen die genaue technische Vertretung der Kantone in den unterschiedlichen Verhandlungssträngen definieren. Vertretungen der Direktorenkonferenzen werden diesbezüglich von der KdK mandatiert.

5. Innenpolitische Begleitstruktur

57 Die Kantonsregierungen bestätigen die vom Bundesrat vorgeschlagene Struktur der Organisation der Verhandlungen auf innenpolitischer Ebene, in der klar festgehalten ist, dass die Kantone in Delegationen zu Themen, die ihre Kompetenzen und/oder wesentlichen Interessen berühren, einbezogen werden.

58 Die bisherige Beteiligung der Kantone an diesen Gesprächen, sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene, hat sich bewährt. Das vorgeschlagene Vorgehen stellt daher eine Kontinuität dar.

59 Die Konferenz der Kantonsregierungen entscheidet, welche Vertreterinnen und Vertreter der Kantone an den Verhandlungen teilnehmen und ob die Direktorenkonferenzen einbezogen werden sollen. Darüber hinaus erachten die Kantonsregierungen es als notwendig, dass in begründeten Fällen zusätzliche kantonale

Vertretungen in die Verhandlungsdelegation einberufen werden können, um die Kohärenz des kantonalen Einbezugs zu gewähren. Die politische Gesamtbeurteilung der möglichen Verhandlungsergebnisse und Kompromissvorschläge bleibt ausschliesslich der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vorbehalten. Die Kantonsregierungen erwarten, dass hierfür zu gegebener Zeit eine erneute, ordnungsgemässe Konsultation der Kantone durchgeführt wird.